

Kapitel 3: Bilanzierung nach deutschem Bilanzrecht

Im deutschen Bilanzrecht existieren – abgesehen von branchenspezifischen Regelungen¹⁷⁸ sowie bestimmten Regelungen zu den Angabepflichten im Anhang¹⁷⁹ – keine expliziten Bestimmungen zur Bilanzierung derivativer Finanzinstrumente und Sicherungsbeziehungen.¹⁸⁰ Aufgrund dieser Regelungslücke sind sowohl Ansatz als auch Bewertung derivativer Finanzinstrumente aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB), sowie aus Stellungnahmen von Berufs- und Fachverbänden und dem aktuellen Stand der Literatur abzuleiten.¹⁸¹

In diesem Zusammenhang hat der Bankenfachausschuss (BFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) Standards zur Bilanzierung und Prüfung von Financial Futures und Forward Rate Agreements,¹⁸² zur Bilanzierung von Optionsgeschäften¹⁸³ und zur Währungsumrechnung¹⁸⁴ bei Kreditinstituten verabschiedet.¹⁸⁵ Wenn der Bankenfachausschuss eine bestimmte Bilanzierungsregel als mit den GoB vereinbar hält, so gilt das aufgrund der Branchenunabhängigkeit grundsätzlich auch für Nicht-Banken.¹⁸⁶

¹⁷⁸ Vgl. § 340 h HGB.

¹⁷⁹ Auf die Anhangsangaben wird in Abschnitt 3.7.1. ausführlich eingegangen.

¹⁸⁰ Vgl. u. a. *Glaum, M.* (1997), S. 1626; *Prahl, R.* (1996), S. 834 sowie *Bertsch, A. / Kärcher, R.* (2005), S. 552.

¹⁸¹ So auch *Glaum, M.* (1997), S. 1626; *Barckow, A.* (2004), S. 65 sowie *Bertsch, A. / Kärcher, R.* (2005), S. 553.

¹⁸² Vgl. *IDW BFA* (1993), S. 517 f.

¹⁸³ Vgl. *IDW BFA* (1995), S. 421 f.

¹⁸⁴ Vgl. *IDW BFA* (1995), S. 735 f.

¹⁸⁵ Wichtig zu betonen ist, dass die IDW-Standards zwar nicht den Gesetzesrang haben wie eine HGB-Bilanzierungsvorschrift. Jedoch werden diese Standards von den Wirtschaftsprüfern befolgt, so dass sie auf diesem indirekten Weg Anwendung bei den zu prüfenden Unternehmen finden. Vgl. *Schwarz, C.* (2006), S. 99.

¹⁸⁶ Vgl. *Schwitters, J. / Bogajewskaja, J.* (2005), S. 9.

In den nachfolgenden Abschnitten wird im Anschluss an eine allgemeine Systematisierung der GoB auf spezielle Grundsätze, die für die bilanzielle Behandlung derivativer Finanzinstrumente von besonderer Bedeutung sind, eingegangen und anschließend die grundsätzliche Bilanzierungsfähigkeit von Derivaten näher betrachtet. Schließlich wird auf die konkrete Bilanzierung freistehender Derivate, eingebetteter Derivate sowie deren bilanzielle Behandlung im Rahmen bestehender Sicherungsbeziehungen eingegangen, bevor zum Abschluss des Kapitels auf die Angabepflichten im Anhang und Lagebericht näher eingegangen wird.

3.1. GoB als Grundlage der bilanziellen Behandlung

Bei der Verbuchung von Geschäftsvorfällen sowie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses hat sich jeder Kaufmann – neben den im deutschen Bilanzrecht explizit verankerten Einzelvorschriften – nach den GoB zu richten.¹⁸⁷ Die GoB stellen dabei anerkannte, teilweise nachträglich im Gesetz schriftlich niedergelegte Rechnungslegungsnormen dar, die Gesetzeslücken ergänzen und/oder zur Auslegung bestehender Regelungen heranzuziehen sind.¹⁸⁸ Die GoB beinhalten somit Regeln bzw. Normen, nach denen die wirtschaftlichen Tatbestände einer Unternehmung in Buchführung und Jahresabschluss abgebildet werden und kommen immer dann zur Anwendung, wenn das kodifizierte Bilanzrecht nach HGB keine explizite Regelung enthält oder wenn der Gesetzeswortlaut auslegungsbedürftig ist.¹⁸⁹

Da der Terminus GoB im Gesetz zwar verwendet, jedoch nicht definiert wird, handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff.¹⁹⁰ Auf der einen Seite hat dies den Vorteil, dass der Gesetzgeber die Anpassungsfähigkeit der Rechnungs-

¹⁸⁷ Vgl. §§ 238 Abs. 1 und 243 Abs. 1 HGB. Die Steuerbilanz betreffend § 5 Abs. 1 EStG. Kapitalgesellschaften betreffend § 264 Abs. 2 HGB. Die GoB stehen dabei „[...] neben und über den kodifizierten Vorschriften“; vgl. Wöhe, G. (2000), S. 906.

¹⁸⁸ Siehe auch Lang, J. (1986), S. 222; Leffson, U. (1987), S. 21, Baetge, J. / Kirsch, H.-J. / Thiele, S. (2005), S. 104 f.

¹⁸⁹ Vgl. Leffson, U. (1987), S. 24 ff.

¹⁹⁰ So auch Baetge, J. / Kirsch, H.-J. (2002), Rn. 3.

legung an aktuelle Veränderungen wahrt.¹⁹¹ Auf der anderen Seite entsteht jedoch in der Bilanzierungspraxis das Problem, wie die GoB herzuleiten sind bzw. was darunter zu verstehen ist.

3.1.1. Herleitung der GoB aus den Funktionen des Jahresabschlusses

Da der Gesetzgeber die GoB zwar gesetzlich im HGB verankerte, jedoch keine weiteren Angaben zu diesen Grundätzen machte, hat in der Wissenschaft und Praxis eine kontroverse Diskussion darüber stattgefunden, was die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind und vor allem, wie sie zu ermitteln sind. Anfangs ging man von der *induktiven* Ermittlung der Grundsätze aus. Demnach ist eine Vorgehensweise dann ordnungsgemäß, wenn sie durch Beobachtungen und Erhebungen unter Kaufleuten als kaufmännische Übung bestätigt wurde.¹⁹² Diese induktive Vorgehensweise konnte im Laufe der Zeit jedoch nicht aufrechterhalten werden, denn eine wirtschaftlich unsinnige Bilanzierungsmethode kann nicht dadurch legitimiert werden, dass die Mehrheit der Kaufleute so bilanziert.¹⁹³

In der Folgezeit ging man zur *deduktiven* Herleitung der GoB über.¹⁹⁴ Demnach ist eine Bilanzierungspraxis als ordnungsgemäß anzusehen, wenn sie im Einklang mit den gesetzlichen Bilanzzwecken steht.¹⁹⁵ Im Verhältnis zu den im HGB kodifizierten Bilanzierungsvorschriften sind die GoB als unkodifizierte Generalnorm nachrangig. Dies folgt aus der Regel „*lex specialis derogat legi generali*“. Dies bedeutet, dass die GoB nur dann zur Anwendung kommen, wenn eine einschlägige HGB-Vorschrift nicht vorhanden ist bzw. wenn diese nicht eindeutig zu interpretieren ist.¹⁹⁶

¹⁹¹ Vgl. *Leffson, U.* (1987), S. 19; *Moxter, A.* (1976), S. 33; *Baetge, J. / Kirsch, H.-J. / Thiele, S.* (2005), S. 105; *Lang, J.* (1986), S. 233.

¹⁹² Vgl. *Kruse, H. W.* (1970), S. 52 ff.

¹⁹³ Vgl *Kruse, H. W.* (1970), S. 68 ff. sowie *Leffson, U.* (1987), S. 28 ff.

¹⁹⁴ Die deduktive Herleitung der GoB ist der induktiven Herleitung eindeutig vorzuziehen; so auch *Wöhe, G.* (2000), S. 906; *Baetge, J. / Kirsch, H.-J.* (2002), Rn. 12 ff.; *Lang, J.* (1986), S. 235 sowie *Coenenberg A.G.* (2005), S. 38. Zu näheren Ausführungen vgl. *Leffson, U.* (1987), S. 29 ff.

¹⁹⁵ Vgl. *Bieg, H.* (2005), S. 8 f.

¹⁹⁶ Vgl. *Schwarz, C.* (2006), 55 sowie *Leffson, U.* (1987), S. 24 ff.

Da die GoB aus den Funktionen des Jahresabschlusses hergeleitet werden sollen, ist es wichtig, sich mit den Bilanzzwecken – nämlich der Dokumentations-, der Informations- sowie der Zahlungsbemessungsfunktion¹⁹⁷ des Jahresabschusses – auseinanderzusetzen.

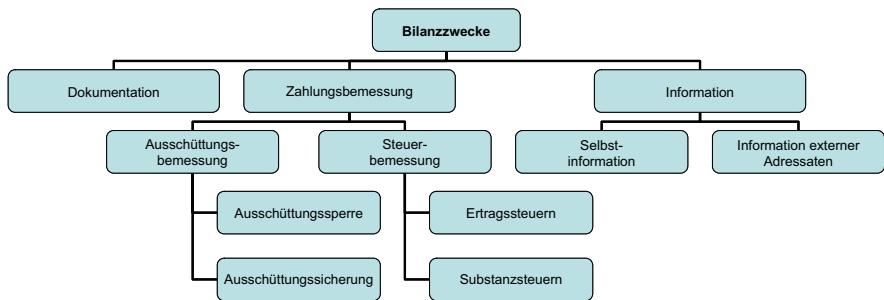


Abbildung 3.1: Funktionen des Jahresabschlusses¹⁹⁸

3.1.1.1. Dokumentationsfunktion

Gemäß § 238 Abs. 1 HGB ist jeder Kaufmann verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens ersichtlich zu machen. Diese Dokumentationsfunktion verlangt eine Buchführung *aller* Geschäftsvorfälle sowie der Vermögenslage der Unternehmung in der Berichtsperiode, die einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens verschafft.¹⁹⁹

Die Führung der Bücher hat dabei in lebender Sprache zu erfolgen und muss vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Informationen enthalten.²⁰⁰

¹⁹⁷ Siehe Coenenberg A.G. (2005), S. 12 ff.; Leffson, U. (1987), S. 38 ff.; Baetge, J. / Kirsch, H.-J. / Thiele, S. (2005), S. 94 ff.; Baetge, J. / Kirsch, H.-J. (2002), Rn. 29 ff. sowie Bertsch, A. / Kärcher, R. (2005), S. 552.

¹⁹⁸ In Anlehnung an Bieg, H. / Kußmal, H. (2003), S. 203.

¹⁹⁹ Vgl. § 238 Abs. 1 HGB.

²⁰⁰ Vgl. § 239 Abs. 1 und 2 HGB.

Folglich ist die Dokumentationsfunktion als Voraussetzung für die Erfüllung der Informationsfunktion zu verstehen und dient in ihrer präventiven Funktion der Nachprüfbarkeit der Aufzeichnungen und damit der Vermeidung dokumentationsloser Handlungen.²⁰¹

Darüber hinaus müssen gemäß § 258 HGB Handelsbücher, Inventare, Jahresabschlüsse und Buchungsbelege für 10 Jahre aufbewahrt werden. Damit soll gewährleistet werden, dass die Aufzeichnungen in Streitfällen zur Verfügung stehen. Somit erfüllen Buchführung und Jahresabschluss eine gewisse Beweissicherungsfunktion.²⁰²

3.1.1.2. Informationsfunktion

Die Informationsfunktion (oder auch Rechenschaftsfunktion) umfasst die Bereitstellung entscheidungsrelevanter Informationen an Gruppen innerhalb und insbesondere außerhalb der Unternehmung (sog. „stakeholder“, wie z.B. Eigen- und Fremdkapitalgeber, Arbeitnehmer, Kunden, Lieferanten, etc.),²⁰³ die ein Interesse an der wirtschaftlichen Situation der Unternehmung haben.²⁰⁴

Folglich lässt sich die Informationsfunktion in die Selbstinformation und die Fremdinformation untergliedern.²⁰⁵ Dies ist in der Generalnorm des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB kodifiziert, nach der der Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften „[...] unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage [...] zu vermitteln“²⁰⁶ hat.

²⁰¹ So auch *Baetge, J. / Kirsch, H.-J* (2002), Rn. 30; *Baetge, J. / Kirsch, H.-J. / Thiele, S.* (2005), S. 95; *Döring, U. / Buchholz, R.* (2001), S. 2 f.

²⁰² Bei Rechtsstreitigkeiten kann das Gericht die Vorlegung der Handelsbücher anordnen. Vgl. § 258 Abs. 1 HGB.

²⁰³ Siehe ausführlich u. a. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2003), S. 1 ff.

²⁰⁴ Siehe *Leffson, U.* (1987), S. 63 ff.

²⁰⁵ Vgl. *Döring, U. / Buchholz, R.* (2001), S. 3.

²⁰⁶ Vgl. § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB.

Ferner sind alle Kaufleute zur Aufstellung eines Jahresabschlusses in Form einer Bilanz und einer GuV verpflichtet,²⁰⁷ welcher bei Kapitalgesellschaften um einen Anhang und einen Lagebericht zu erweitern ist.²⁰⁸ Aus diesen detaillierten Informationspflichten lässt sich folgern, dass der Gesetzgeber die Informationsfunktion als Hauptaufgabe des Jahresabschlusses versteht.²⁰⁹

Da die Veröffentlichungspflicht des Jahresabschlusses nur für Kapitalgesellschaften sowie Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264 a HGB gilt, wird von manchen Autoren die Auffassung vertreten, dass der Zweck der Fremdinformation bei den übrigen Kaufleuten nur von untergeordneter Bedeutung ist.²¹⁰

3.1.1.3. Zahlungsbemessungsfunktion

Die Zahlungsbemessungsfunktion stellt zum einen den Zweck des Jahresabschlusses dar, einen ausschüttungsfähigen Gewinn zur Erfüllung ergebnisabhängiger Zahlungen, wie beispielsweise Dividenden und Abgaben, zu ermitteln, ohne dabei die Unternehmenssubstanz zu gefährden.²¹¹ Die Erhaltung einer ausreichenden Kapitaldecke der Unternehmung wird insbesondere durch eine vorsichtige Bewertung aller Vermögensgegenstände und Schulden²¹² sowie durch diverse Ausschüttungssperrvorschriften erreicht.²¹³

Zum anderen besteht ein weiterer Zweck der Handelsbilanz darin, an den Fiskus abzuführende Steuerzahlungen zu bemessen.²¹⁴ Dieser Zweck ist vor dem Hinter-

²⁰⁷ Vgl. § 242 Abs. 1 und 3 HGB.

²⁰⁸ Vgl. § 264 Abs. 1 HGB; während der Anhang dabei den dritten integralen Bestandteil des Jahresabschlusses darstellt, ist der Lagebericht als eigenständiges, den Jahresabschluss ergänzendes Informationsinstrument anzusehen; vgl. Abschn. 3.7.

²⁰⁹ So auch *Leffson, U.* (1987), S. 91 f.; *Coenenberg A.G.* (2005), S. 14.

²¹⁰ Vgl. *Schwarz, C.* (2006), S. 64.

²¹¹ *Baetge, J. / Kirsch, H.-J. / Thiele, S.* (2005), S. 100 f.

²¹² vorsichtig i.S.d. §§ 252 Abs. 1 Nr. 4 sowie 253 Abs. 2 bis 4 HGB.

²¹³ Vgl. u. a. §§ 253 Abs. 1, 269, 272 Abs. 4 sowie 274 Abs. 2 HGB, §§ 57 Abs. 1 und 3 sowie 58 Abs. 1 und 2 AktG.

²¹⁴ Vgl. *Bieg, H. / Kußmal, H.* (2003), S. 202

grund des Maßgeblichkeitsprinzips zu sehen, dass das handelsrechtliche Jahresergebnis als Ausgangspunkt für die Steuerbemessungsgrundlage dient.

3.1.1.4. *Interdependenzen zwischen Jahresabschlussfunktionen*

Strittig ist allerdings, ob die oben genannten Jahresabschlussziele als gleichwertig anzusehen sind, oder ob zwischen ihnen eine Zielhierarchie besteht.²¹⁵ Diese Frage ist v. a. relevant, da die oben genannten Bilanzzwecke häufig in Konkurrenz zueinander stehen. Mit anderen Worten, die drei Bilanzzwecke lassen sich nicht gleichzeitig mit ein und demselben Abschluss oder mit ein und derselben Bilanzierungsregeln erreichen.²¹⁶ So erscheint z.B. die Bewertung von Grundstücken zu historischen Anschaffungskosten für die Ausschüttungs- oder Steuerbemessungsfunktion als angebracht. Eine solche Bewertung ist jedoch unter dem Aspekt der Informationsfunktion wenig hilfreich, denn der heutige Marktwert der Grundstücke hätte da zweifellos einen größeren Informationsgehalt.²¹⁷

Wenn die oben genannten Bilanzzwecke sich nicht ergänzen oder sogar ausschließen, stellt sich die Frage, wie im Fall des Zielkonflikts zu bilanzieren ist. Gibt es unter den Bilanzzwecken eine gewisse Prioritätsordnung? Zu dieser Frage existieren in der Fachliteratur unterschiedliche Lehrmeinungen. Während MOXTER in der Erhaltung der Unternehmenssubstanz und somit in einer Begrenzung der Ausschüttungen das Oberziel des Jahresabschlusses sieht,²¹⁸ verstehen BAETGE und LEFFSON alle Jahresabschlussziele als gleichrangig und sich gegenseitig bedingend.²¹⁹

²¹⁵ Siehe auch Barckow, A. (2004), S. 67 sowie Beisse, H. (1994), S. 14.

²¹⁶ Stützel vertritt die Meinung, dass eigentlich mit jedem Bilanzzweck seine eigene Bilanz einhergehen muss, vgl. Stützel, W. (1967), S. 320.

²¹⁷ Vgl. Schwarz, C. (2006), S. 57.

²¹⁸ Vgl. Moxter, A. (1984), S. 157 f.

²¹⁹ Vgl. Baetge, J. / Kirsch, H.-J. / Thiele, S. (2005), S. 103; Leffson, U. (1987), S. 98 ff.

Im Folgenden wird letzterer Auffassung gefolgt, um keine Einschränkungen der Bilanzierungsregeln für derivative Finanzinstrumente sowie Sicherungsbeziehungen aufgrund einer möglichen Zielhierarchie entstehen zu lassen.²²⁰

3.1.2. GoB-Systematik nach Leffson und Kodifizierung der GoB im HGB

Der bekannteste Systematisierungsversuch²²¹ der GoB wurde von LEFFSON entwickelt (vgl. Abbildung 3.1.). Er leitet aus den Bilanzierungszwecken zunächst die sog. „oberen“ Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, also allgemeine und grundsätzliche Rahmenbedingungen ab. Unter diesen oberen Rahmengrundsätzen werden dabei Richtigkeit und Willkürfreiheit, Klarheit und Vollständigkeit verstanden. Diese werden durch die Grundsätze der Vorsicht und der Stetigkeit sowie durch die Abgrenzungsgrundsätze ergänzt.

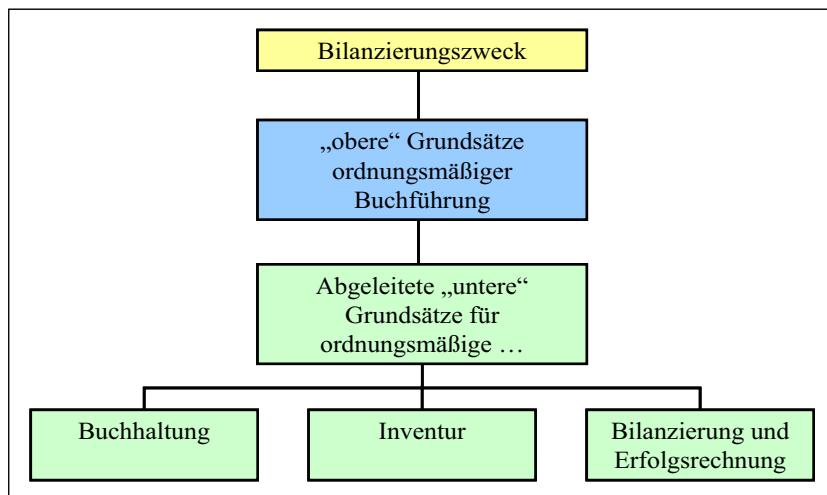


Abbildung 3.2: GoB-Systematik nach LEFFSON²²²

²²⁰ Vergleichbare Argumentation von Barckow, A. (2004), S. 68.

²²¹ Vgl. Coenenberg, A.G. (2005), S. 38.

²²² in Anlehnung an: Coenenberg, A.G. (2005), S. 39.

Aus diesen oberen Grundsätzen werden im nächsten die konkreteren „*unteren*“ *Grundsätze* ordnungsmäßiger Buchführung abgeleitet, die eine höhere Praktikabilität bezüglich ihrer Anwendbarkeit auf einzelne Geschäftsvorfälle aufweisen.²²³ Sie beinhalten v. a. die Bilanzierungsregeln bezüglich der Buchhaltung, der Inventur und der Bilanzierungs- und Erfolgsrechnung.

Die folgenden Grundsätze sind durch die Transformation der 4. EG-Richtlinie (sog. „*Bilanzrichtlinie*“) im Rahmen des BiRiLiG²²⁴ mittlerweile im HGB kodifiziert:²²⁵

- Der Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit (§ 239 Abs. 2 HGB),
- der Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit (§§ 238 Abs. 1 Satz 2, 243 Abs. 2 HGB),
- der Grundsatz der Vollständigkeit (§§ 239 Abs. 2, 246 Abs. 1 HGB),
- das Saldierungsverbot (§ 246 Abs. 2 HGB),
- der Grundsätze der Periodenabgrenzung (§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB),
- das Vorsichtsprinzip in seinen verschiedenen Ausprägungen - dem Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB), sowie dem Imperatitsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB),
- der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6),
- der Grundsatz der Einzelbewertung (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB),
- der Grundsatz der Bilanzidentität (§ 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB) sowie
- das Going-Concern-Prinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

²²³ Zu den Ausführungen dieses Absatzes vgl. *Leffson, U.* (1987), S. 157 ff.

²²⁴ Das BiRiLiG wurde am 19.12.1985 verabschiedet.

²²⁵ Vgl. *Lang, J.* (1986), S. 241 ff.; *Coenenberg, A.G.* (2005), S. 46.

3.2. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften

Hinsichtlich der gegebenen Problemstellung zeigt sich, dass bestimmte GoB einen maßgeblichen Einfluss auf Ansatz und Bewertung derivativer Finanzinstrumente und Sicherungsbeziehungen in der Handelsbilanz ausüben. Diesbezüglich sind v. a. der *Grundsatz der Vollständigkeit*, das *Anschaffungswertprinzip*, das – durch Realisations- und Imparitätsprinzip operationalisierte – *Vorsichtsprinzip* sowie das *Einzelbewertungsprinzip* zu nennen.²²⁶ Diese Prinzipien werden nachfolgend systematisiert und detailliert erläutert.

3.2.1. Grundsatz der Vollständigkeit

Der handelsrechtliche Jahresabschluss hat gemäß § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden (i. S. v. Verbindlichkeiten und Rückstellungen),²²⁷ Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge zu enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, d. h. sofern keine Ansatzwahlrechte oder explizite Bilanzierungsverbote existieren.²²⁸ Auch haben gemäß § 239 Abs. 2 HGB die Buchführung sowie andere Aufzeichnungen eines Unternehmens *vollständig* zu sein. Der Grundsatz der Vollständigkeit soll v. a. der Dokumentationsfunktion des Jahresabschlusses dienen, d. h. der Kaufmann muss jeden Geschäftsvorgang in seiner Buchführung nachprüfbar erfassen.

Für die Bilanzierungsfähigkeit bzw. Bilanzierungspflicht derivativer Finanzinstrumente ist die Frage von entscheidender Bedeutung, ob diese die Kriterien eines Vermögensgegenstandes respektive einer Schuld erfüllen und damit bilanzierungsfähig und –pflichtig sind. Diese Fragestellung wird in Abschnitt 3.3. ausführlicher untersucht.

²²⁶ So auch Glaum, M. (1997), S. 1626.

²²⁷ Vgl. Freericks, W. (1976), S. 224 f.

²²⁸ Siehe Bertsch, A. / Kärcher, R. (2005), S. 553 ; was als Vermögensgegenstand respektive Schuld anzusehen ist, wird in Abschnitt 3.3.2. detaillierter untersucht.

3.2.2. Anschaffungswertprinzip

Das Anschaffungswertprinzip gilt als ältester GoB²²⁹ und lässt sich aus dem Realisationsprinzip²³⁰ ableiten.²³¹

Die Grundidee des Anschaffungswertprinzips ist die Bewertung der in der Bilanz ausgewiesenen Posten zu deren bewertetem Nutzen für den Bilanzierenden. Aufgrund der Subjektivität und fehlenden Nachprüfbarkeit solcher Wertansätze werden Vermögensgegenstände in der Buchführung und im Jahresabschluss zu ihren objektiv nachprüfbares Kaufpreisen erfasst, welche sich aus dem Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage auf den Märkten ergeben.²³² Schulden werden mit dem zur Tilgung der Verpflichtung notwendigen Betrag angesetzt.²³³

Gemäß dem Anschaffungswertprinzip sind demnach Vermögensgegenstände höchstens mit ihren fortgeführten Anschaffungs- respektive Herstellungskosten, Verbindlichkeiten zu ihrem Rückzahlungsbetrag in der Bilanz anzusetzen.²³⁴ Dabei ergeben sich die Anschaffungskosten durch Addition des Anschaffungspreises mit den Anschaffungsnebenkosten sowie den nachträglichen Anschaffungskosten und durch Subtraktion evtl. Anschaffungskostenminderungen.²³⁵ Das Anschaffungswertprinzip dient somit vorrangig der Zahlungsbemessungsfunktion bei etwaigen Ausschüttungen.

²²⁹ Vgl. *Leffson, U.* (1987), S. 254.

²³⁰ Vgl. Abschnitt 3.2.3.

²³¹ Vgl. u. a. *Bertsch, A. / Kärcher, R.* (2005), S. 556.

²³² Aus diesen Überlegungen erkennt man den entscheidenden Vorteil des Anschaffungswertprinzips des HGB gegenüber der Fair-Value-Bewertung nach IFRS. Viele IFRS-Anwender (Bilanzierende und Prüfer) stehen vor der nicht immer objektiven Entscheidung für einen bestimmten Marktpreis, wenn unterschiedliche Marktpreise innerhalb einer großen Bandbreite existieren. Die Bewertungsproblematik wird zudem noch komplizierter, da bei einer ganzen Reihe von Vermögensgegenständen der Sachanlagen keine Marktpreise existieren.

²³³ Zu den Ausführungen dieses Absatzes vgl. *Leffson, U.* (1987), S. 255 f.

²³⁴ Vgl. § 253 Abs. 1 HGB.

²³⁵ Vgl. § 255 Abs. 1 HGB.

3.2.3. Grundsatz der Vorsicht

Das aus dem Zweck der gläubigerschutzorientierten Nominalkapitalerhaltung abgeleitete Vorsichtsprinzip²³⁶ ist in § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB verankert und besagt folgendes:

„Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Gewinne sind dagegen nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.“²³⁷

Betrachtet man obige Formulierung, so wird deutlich, dass sich das Vorsichtsprinzip wiederum in drei Teilprinzipien untergliedern lässt:²³⁸

- i. Das Prinzip der *Bewertungsvorsicht*,²³⁹ d. h. eine grundsätzlich vorsichtige Schätzung von unsicheren Werten, um eine zu optimistische Darstellung der Lage der Unternehmung zu verhindern.

Das Prinzip der Bewertungsvorsicht wird durch die folgenden inhaltlichen Ausprägungen operationalisiert:

- ii. Das *Realisationsprinzip*, d. h. die Einbeziehung von ausschließlich tatsächlich realisierten Gewinnen in den Periodenerfolg.
- iii. Das *Imparitätsprinzip*, d. h. die erfolgswirksame Berücksichtigung antizipierter Verluste.

Nach dem *Realisationsprinzip* führen also ausschließlich am Abschlussstichtag realisierte Gewinne zu einer Reinvermögensmehrung im Jahresabschluss.²⁴⁰

²³⁶ Siehe Paul, S. / Brütting, C. / Weber, N. (2003), S. 580.

²³⁷ Vgl. § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB.

²³⁸ So auch u. a. Leffson, U. (1987), S. 467; Coenenberg, A.G. (2005), S. 44; Buchner, R. (1986), S. 40; Selchert, F.W. (2002), Rn. 85; Bertsch, A. / Kärcher, R. (2005), S. 556.

²³⁹ Da das Prinzip der vorsichtigen Bewertung für die Bilanzierung derivativer Finanzinstrumente und Sicherungsbeziehungen unerheblich ist, wird darauf im Weiteren auch nicht näher eingegangen.

²⁴⁰ Vgl. § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB; siehe auch Buchner, R. (1986), S. 40.

Noch nicht realisierte Lieferungen oder Leistungen werden bis zum Realisationszeitpunkt mit ihren Anschaffungs- respektive Herstellungskosten erfolgsneutral in der Bilanz „zwischengespeichert“ (Anschaffungswertprinzip).²⁴¹ Der Realisationszeitpunkt eines Ertrages wird per Gesetz nicht definiert, wird aber nach ökonomischer Konvention in der Lieferung eines Gutes respektive der Erfüllung einer Dienstleistung gesehen, wobei der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von entscheidender Bedeutung ist.²⁴²

Die Bestimmung des Realisationszeitpunktes von Erträgen aus Finanzierungs- und Sicherungsgeschäften sowie anderen Erträgen, die nicht aus Umsatzgeschäften stammen, ist jedoch ungleich schwieriger.²⁴³ LEFFSON betrachtet derartige Geschäfte als realisiert, „[...] wenn damit eine rechtswirksame Vermögensänderung verbunden ist“; als Realisationszeitpunkt betitelt er den Zeitpunkt, „[...] zu dem die diesen Vorgängen zugrunde liegenden Rechtsakte wirksam werden“.²⁴⁴

BARCKOW sieht eine rechtswirksame Vermögensänderung bezüglich derivativer Finanzinstrumente auch ohne Zahlungsvorgang als gegeben an. Er begründet diese Rechtswirksamkeit der Vermögensänderungen mit den durch den Terminkontrakt hervorgerufenen Rechtsfolgen, z.B. Sicherheitsleistungen bei OTC-Geschäften oder die in der Kreditwirtschaft existente aufsichtsrechtliche Verpflichtung, Derivate mit Eigenkapital zu unterlegen.²⁴⁵ Auch wenn der Realisationszeitpunkt bei derartigen Kontrakten umstritten ist, so gelten Gewinne und Verluste aus Termingeschäften nach der herrschenden Meinung erst im Falle ihrer Fälligkeit respektive ihrer Glattstellung als realisiert.²⁴⁶

Obwohl jedwede Aufwendungen und Erträge mittels dem Anschaffungswertprinzip, dem Realisationsprinzip sowie den sachlichen und zeitlichen Abgrenzungsprinzipien zweifelsfrei identifiziert und einer Periode zugerechnet werden

²⁴¹ Vgl. Coenenberg, A.G. (2005), S. 40; vgl. hierzu auch Abschn. 3.2.2.

²⁴² Für detaillierte Ausführungen siehe Leffson, U. (1987), S. 257 ff.; siehe auch Coenenberg, A.G. (2005), S. 41; Buchner, R. (1986), S. 40; Selchert, F.W. (2002), Rn. 101 ff.

²⁴³ Vgl. Barckow, A. (2004), S. 84 in Anlehnung an Wenk, M.O. (1997), S. 56.

²⁴⁴ Siehe Leffson, U. (1987), S. 269.

²⁴⁵ In Anlehnung an Barckow, A. (2004), S. 85 f.

²⁴⁶ So auch Gebhardt, G. (1996), S. 566; Bertsch, A. / Kärcher, R. (2005), S. 571.

können, werden diese Grundsätze noch durch das *Imparitätsprinzip* ergänzt.²⁴⁷ Dieses besagt, dass sowohl sämtliche realisierten, als auch mit hinreichender Sicherheit antizipierten Verluste erfolgswirksam im Jahresabschluss zu berücksichtigen sind, auch wenn diese erst zwischen dem Stichtag und dem Zeitpunkt der Bilanzerstellung bekannt werden.²⁴⁸ Der Bilanzierende hat dem Imparitätsprinzip durch das Niederstwertprinzip bei Vermögensgegenständen²⁴⁹ sowie durch die Bildung von Drohverlustrückstellungen im Falle antizipierter Verluste Rechnung zu tragen.²⁵⁰

An dieser Stelle sei nochmals verdeutlichend darauf hingewiesen, dass – im Gegensatz zur bilanziellen Erfassung von Erträgen – nicht die Periode der Realisation der Geschäfte, sondern die Periode der Erkenntnis über mögliche Verluste ausschlaggebend ist.²⁵¹ Dass in dieser unterschiedlichen Behandlung von Chancen und Risiken der Hauptgrund für die Nichtbilanzierung derivativer Finanzinstrumente²⁵² zu sehen ist, wird im Abschnitt 3.4. deutlich.

3.2.4. Der Grundsatz der Einzelbewertung

Der Grundsatz der Einzelbewertung ergibt sich aus den §§ 240 Abs. 1 sowie 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB:

„Jeder Kaufmann hat [...] den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben.“²⁵³

„Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.“²⁵⁴

²⁴⁷ So auch *Leffson, U.* (1987), S. 339 f.; *Coenenberg, A.G.* (2005), S. 43.

²⁴⁸ Vgl. *Coenenberg, A.G.* (2005), S. 43; *Buchner, R.* (1986), S. 43; *Selchert, F.W.* (2002), Rn. 91 f.

²⁴⁹ Strenges Niederstwertprinzip im Umlaufvermögen gemäß § 253 Abs. 3 HGB; gemildertes Niederstwertprinzip im Anlagevermögen gemäß § 253 Abs. 2 HGB.

²⁵⁰ So auch *Coenenberg, A.G.* (2005), S. 42 f.

²⁵¹ Wie auch *Leffson, U.* (1987), S. 340.

²⁵² Vgl. *Barckow, A.* (2004), S. 84.

²⁵³ Vgl. § 240 Abs. 1 HGB.

²⁵⁴ Vgl. § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB.

Folglich sind alle in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden zum Abschlussstichtag unabhängig von anderen Vermögensgegenständen und Schulden, d. h. einzeln zu bewerten.²⁵⁵ Schwierigkeiten bereitet dabei allerdings die Frage, was als Einzelbewertungsobjekt anzusehen ist, d. h. was als einzeln zu bewertender Vermögensgegenstand respektive Schuld gilt.²⁵⁶ Dabei ist die Identifikation einer einzeln zu bewertenden Schuld bedeutend unproblematischer als die Bestimmung eines einzeln zu bewertenden Vermögensgegenstandes.²⁵⁷ Die Frage, ob es sich um einen einheitlichen Vermögensgegenstand oder eine Mehrzahl einzelner Vermögensgegenstände handelt, ist v. a. in Bezug auf die Bilanzierung von strukturierten Produkten sowie Sicherungsbeziehungen von entscheidender Bedeutung.²⁵⁸

Konkretisiert wir der Grundsatz der Einzelbewertung durch das Saldierungsverbot des § 246 Abs. 2 HGB, wonach „Posten der Aktivseite [...] nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen [...] verrechnet werden [dürfen]“.²⁵⁹

Allerdings kann in begründeten Ausnahmefällen gemäß § 252 Abs. 2 HGB vom Grundsatz der Einzelbewertung abgewichen werden. Dies ist zudem für die Fest- und Gruppenbewertung²⁶⁰ sowie die Bewertungsvereinfachungsverfahren²⁶¹ möglich.

²⁵⁵ Siehe u. a. *Selchert, F.W.* (2002), Rn. 44; dabei gilt der Einzelbewertungsgrundsatz auch für schwebende Geschäfte; siehe *Benne, J.* (1992), S. 245.

²⁵⁶ Vgl. *Bertsch, A. / Kärcher, R.* (2005), S. 554; diese Frage wird ausführlich in Abschn. 3.3. behandelt.

²⁵⁷ Siehe *Wiedmann, H.* (1994), S. 455; *Bertsch, A. / Kärcher, R.* (2005), S. 554.

²⁵⁸ Vgl. *Wiedmann, H.* (1994), S. 456; dies wird in den Abschnitten 3.5. und 3.6. detaillierter untersucht.

²⁵⁹ Vgl. § 246 Abs. 2 HGB; siehe auch *Selchert, F.W.* (2002), Rn. 64.

²⁶⁰ Vgl. § 240 Abs. 3 und 4 HGB.

²⁶¹ Vgl. § 256 HGB.

3.3. Bilanzierung derivativer Finanzinstrumente dem Grunde nach

Um die grundsätzliche Ansatzfähigkeit derivativer Finanzinstrumente zu untersuchen, wird im Folgenden der bilanzrechtliche Charakter von Termingeschäften aufgezeigt, bevor auf deren Bilanzierungsfähigkeit als Aktivum respektive Passivum vor dem Hintergrund des Vollständigkeitsgebotes²⁶² eingegangen wird.

3.3.1. Bilanzrechtlicher Charakter derivativer Finanzinstrumente

Unter derivativen Finanzinstrumenten werden vertragliche Vereinbarungen verstanden, die das Recht (*bedingtes Termingeschäft*) oder die Pflicht (*unbedingtes Termingeschäft*) beinhalten, eine festgelegte Menge eines bestimmten Bezugsobjektes zu einem festgelegten Preis und zukünftigen Zeitpunkt zu kaufen respektive zu verkaufen.²⁶³ Charakteristisch für bedingte sowie unbedingte Termingeschäfte ist folglich das zeitliche Auseinanderfallen von Vertragsabschluss und Vertragserfüllung.²⁶⁴ Da die Erfüllung des Terminkontraktes während der Laufzeit noch aussteht, handelt es sich bei derartigen Vereinbarungen um sog. „schwebende Geschäfte“.²⁶⁵

Da diese Begrifflichkeit im Gesetz zwar Gebrauch findet, jedoch nicht definiert wird, handelt es sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff.²⁶⁶ Als schwebendes Geschäft bezeichnet man nach herrschenden Meinung zweiseitig verpflichtende, auf Leistungsaustausch gerichtete Geschäfte (*Verpflichtungsgeschäft*), die am Abschlussstichtag bereits abgeschlossen, deren gegenseitige Ansprüche allerdings noch von keiner Vertragsseite erfüllt sind (*Erfüllungsgeschäft*). Der Beginn schwebender Geschäfte ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Der Schwebezustand von solchen Geschäften wird durch die entspre-

²⁶² Vgl. § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB.

²⁶³ Vgl. Abschn. 2.3.2.

²⁶⁴ So auch Eisele, W. (2002), S. 199; Grützemacher, T. (1989), S. 193 f.

²⁶⁵ Vgl. Eisele, W. (2002), S. 199; Coenenberg, A.G. (2005), S. 258; Scheffler, J. (1993), S. 196; Bertsch, A. / Kärcher, R. (2005), S. 558.

²⁶⁶ Siehe z.B. § 249 Abs. 1 HGB, § 730 Abs. 2 BGB; vgl. Grützemacher, T. (1989), S. 189; Barckow, A. (2004), S. 70.

chenden Erfüllungsgeschäfte beendet.²⁶⁷ Als Termingeschäfte, bei denen bei Vertragsabschluss kein oder nur ein geringer Kapitaleinsatz zu erbringen ist, gelten sämtliche Finanzderivate.

Grundsätzlich werden schwebende Geschäfte bilanziell nicht erfasst, da generell angenommen wird, dass sich Erträge und Aufwendungen aus dem schwebenden Geschäft ausgleichen, also einen Marktwert von Null aufweisen (sog. „Ausgeglichenheitsvermutung“).²⁶⁸ Die Ausgeglichenheitshypothese wird damit begründet, dass ein vernünftiger Kaufmann niemals einen Vertrag abschließen würde, aus dem er mehr Nachteile als Vorteile erwartet. Dies gilt auch für die Gegenseite, so dass im Endeffekt die Vor- und Nachteile aus schwebenden Geschäften zum Zeitpunkt des Abschlusses gleich schwer wiegen müssen. Bei Ausgeglichenheit von Ansprüchen und Verpflichtungen würde die Aufnahme schwebender Geschäfte in die Bilanz lediglich zu einer Bilanzverlängerung und damit zu einer unnötigen Aufblähung führen.²⁶⁹

Kann diese Annahme allerdings objektiv in dem Sinne widerlegt werden, dass die Verpflichtungen die Ansprüche aus dem schwebenden Geschäft übersteigen, so führt dies dem Imperatprinzip entsprechend zur Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in Höhe des Verpflichtungsüberhangs in der Handelsbilanz.²⁷⁰

Die Ausgeglichenheitsvermutung hinsichtlich derivativer Finanzinstrumente gilt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als gegeben, da ein rational handelnder Kontrahentpartner einen für ihn von Beginn an ökonomisch nachteiligen Vertrag

²⁶⁷ Vgl. *Schwarz, C.* (2006), S. 100.

²⁶⁸ Siehe BFH-Urteil vom 07.09.1954, I 50/54 U, 311, BStBl III 1954, 330; so auch *Moxter, A.* (1999), S. 141; *Gebhardt, G.* (1996), S. 565; *Scheffler, J.* (1993), S. 196; *Wiedmann, H.* (1994), S. 460.

²⁶⁹ Eine Erfassung der schwebenden Geschäfte und die damit einhergehende Erhöhung der Aktiv- und Passivseite um den gleichen Betrag würde den Einblick in die Erfolgslage der Unternehmung nicht verbessern, da der externe Bilanzleser sich kein Bild darüber machen kann, mit welchen Gewinnchancen die einzelnen Verträge verbunden sind, vgl. *Leffson, U.* (1987), S. 262.

²⁷⁰ Vgl. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB. Siehe auch BFH-Urteil vom 07.09.1954, I 50/54 U, 311, BStBl III 1954, 330 sowie *Moxter, A.* (1999), S. 141; *Grützemacher, T.* (1989), S. 195; *Maulshagen, A. / Maulshagen, O.* (2000), S. 249; *Glaum, M.* (1997), S. 1626; *Wiedmann, H.* (1994), S. 457. Gemäß § 5 Abs. 4a EStG sind Drohverlustrückstellungen aus schwebenden Geschäften in der Steuerbilanz allerdings unzulässig.

nicht eingehen würde.²⁷¹ Der Abschluss von ausgeglichenen schwebenden Geschäften löst nach deutschem Handelsrecht keine Buchung aus und schlägt sich deswegen auch nicht in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung nieder.²⁷²

Der Wert eines Termingeschäfts wird in der Folgezeit von diversen Faktoren, wie etwa dem Kassakurs des Underlyings sowie dessen Volatilität, dem risikolosen Zinssatz, der Restlaufzeit, den Markterwartungen etc., beeinflusst.²⁷³ Somit ist die Ausgeglichenheit des Termingeschäfts unmittelbar nach Vertragsabschluss nicht mehr gegeben, was folglich zu einem Verpflichtungsüberhang und damit zu einer Drohverlustrückstellung auf Seiten eines Kontraktepartners führen kann.²⁷⁴ Kommt es in der Folgezeit zu Marktwertsteigerungen im Vergleich zur Situation beim Vertragsabschluss, so dürfen diese Gewinne aufgrund des Realisationsprinzips weder in der Bilanz durch Ansatz eines positiven Werts des Derivats noch als Ertrag in der GuV verbucht werden. Buchungs- und Bilanzierungsverpflichtungen entstehen erst, wenn Margin-, Prämien- oder Zinszahlungen von einer Vertragspartei zu leisten sind oder wenn der Marktwert des Derivats im Vergleich zur Situation beim Vertragsabschluss gesunken ist.

3.3.2. Bilanzierungsfähigkeit derivativer Finanzinstrumente

Ausgangspunkt für die Eignung eines Gegenstandes als Aktivum respektive Passivum in der Handelsbilanz stellt das Vollständigkeitsgebot des § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB dar.²⁷⁵ Demnach hat „der Jahresabschluss [...] sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge zu enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“²⁷⁶

²⁷¹ Vgl. *Maulshagen, A. / Maulshagen, O.* (2000), S. 249; *Gebhardt, G.* (1996), S. 565; *Barckow, A.* (2004), S. 70 f.

²⁷² Vgl. *Scharpf, P. / Luz, G.* (2000), S. 246 ff. sowie *Bieg, H.* (2002), S. 431.

²⁷³ So auch *Oehler, A. / Unser, M.* (2002), S. 75.

²⁷⁴ Vgl. *Barckow, A.* (2004), S. 71.

²⁷⁵ Vgl. u. a. *Coenenberg, A.G.* (2005), S. 75; *Winter, O.* (1996), S. 2083; s. a. Abschn. 3.2.1.

²⁷⁶ Vgl. § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB; das Eigenkapital wird explizit in § 247 Abs. 1 HGB als Bestandteil der Bilanz erwähnt.

Die Bilanzierungsfähigkeit derivativer Finanzinstrumente ergibt sich folglich entweder

- aus der Existenz expliziter gesetzlicher Regelungen hinsichtlich der Bilanzierung derivativer Finanzinstrumente (konkrete Bilanzierungsfähigkeit) oder
- aus deren Erfüllung der charakteristischen Eigenschaften eines Vermögensgegenstandes respektive einer Schuld i. S. d. HGB (abstrakte Bilanzierungsfähigkeit).²⁷⁷

Im deutschen Handelsgesetzbuch existieren keine expliziten Bestimmungen bezüglich der Bilanzierungsfähigkeit derivativer Finanzinstrumente. Ob Derivate allerdings die Charakteristika eines Vermögensgegenstandes respektive einer Schuld erfüllen und sich daraus ihre abstrakte Bilanzierungsfähigkeit und demnach ihre bilanzielle Ansatzfähigkeit als Aktivum respektive Passivum ergibt, wird in den nachfolgenden Unterabschnitten behandelt.

3.3.2.1. Aktivierungsfähigkeit derivativer Finanzinstrumente

Aus dem o. g. Vollständigkeitsgebot ergibt sich die Forderung, sämtliche *Vermögensgegenstände* zu aktivieren.²⁷⁸ Der Vermögensgegenstands begriff wird dabei zwar vom Gesetzgeber verwendet,²⁷⁹ jedoch nicht abschließend definiert. Es handelt sich somit um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der anhand der GoB sowie aus den Aufgaben des Jahresabschlusses zu konkretisieren ist.²⁸⁰ Ein Vermögensgegenstand muss nach der herrschenden Meinung folgende Prinzipien erfüllen:²⁸¹

²⁷⁷ So auch Coenenberg, A.G. (2005), S. 75 f; Barckow, A. (2004), S. 74.

²⁷⁸ Vgl. § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB.

²⁷⁹ Wie z.B. in §§ 246 Abs. 1 Satz 1 HGB, 248 Abs. 2 HGB, 250 Abs. 1 Satz 2 HGB, 252 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1 Nr. 3 HGB.

²⁸⁰ So auch Freericks, W. (1976), S. 141; Winter, O. (1996), S. 2083; Kählert, J.P. / Lange, S. (1993), S.613; Coenenberg, A.G. (2005), S. 76.

²⁸¹ Dabei herrscht Uneinigkeit darüber, ob der Begriff des handelsrechtlichen Vermögensgegenstandes i. S. d. bilanzsteuerrechtlichen Begriff des Wirtschaftsgutes (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG) zu ver-

i. Das *Vermögensprinzip*:

Der in der Handelsbilanz zu aktivierende Vermögensgegenstand muss einen wirtschaftlichen Wert, d. h. einen zukünftigen Nutzen für die Unternehmung darstellen.²⁸²

ii. Das *Greifbarkeitsprinzip*:

Der Vermögensgegenstands begriff ist weiter als der bürgerlich-rechtliche Begriff eines Gegenstands zu verstehen, weshalb neben Sachen und Rechten auch konkrete, von Dritten entgeltlich erworbene Zustände, Möglichkeiten und Vorteile erfasst werden.²⁸³ Der Vermögensgegenstand muss zudem selbstständig verkehrsfähig i. S. v. selbstständig verwertbar sein – d.h., dass er (mindestens zusammen mit der Unternehmung) übertragbar ist und ihm die zugehörigen Ausgaben zweifelsfrei zugerechnet werden können.²⁸⁴ Das Kriterium der Einzelveräußerbarkeit ist dabei nicht ausschlaggebend.²⁸⁵ Hierdurch wird dem Gläubigerschutzgedanken Rechnung getragen, da die so konkretisierten Vermögensgegenstände zur Schuldendeckung herangezogen werden können.²⁸⁶

iii. Das *Prinzip selbstständiger Bewertbarkeit*:

Aus dem Einzelbewertungsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB ergibt sich die Forderung nach der selbstständigen Bewertbarkeit und damit einhergehend auch die Forderung nach einem geeigneten Bewertungsmaßstab

stehen ist, vgl. BFH-Urteil vom 26.02.1975 I R 72/73, BStBl II 1976, S. 13; *Moxter, A.* (1999), S. 12 f., *Burkhardt, D.* (1994), S. 156; a. *A. Coenenberg, A.G.* (2005), S. 76 f.

²⁸² So auch *Moxter, A.* (1999), S. 11; *Freericks, W.* (1976), S. 145 ff.

²⁸³ Siehe auch BFH-Beschluss vom 16.02.1990 III B 90/88, BFHE 160, 364, BStBl II 1990, 794 sowie *Moxter, A.* (1999), S. 11; *Winter, O.* (1996), S. 2083

²⁸⁴ Vgl. *Moxter, A.* (1999), S. 12; *Coenenberg, A.* (2005), S. 76; *Freericks, W.* (1976), S. 141 ff.; *Burkhardt, D.* (1994), S. 157.

²⁸⁵ Siehe auch BFH-Urteil vom 26.02.1975 I R 72/73, BStBl II 1976, S. 13; *Prahl, R. / Naumann, T.* (1992), S. 710; *Winter, O.* (1996), S. 2084 f.

²⁸⁶ Vgl. *Coenenberg, A.* (2005), S. 76

(d. h. dem Vorliegen von Ausgaben i. S. v. Anschaffungs- respektive Herstellungskosten) eines Vermögensgegenstandes.²⁸⁷

Derivative Finanzinstrumente stellen vertraglich fixierte Rechtspositionen dar, die einzeln betrachtet immer dann einen wirtschaftlichen Nutzen beinhalten, wenn sie einen positiven Zeitwert für den Bilanzierenden aufweisen.²⁸⁸ Somit das Vermögensprinzip bei Finanzderivaten erfüllt.

Die konkrete Veräußerbarkeit derivativer Finanzinstrumente kann zwar in Einzelfällen – wie übrigens auch bei anderen immateriellen Vermögensgegenständen sowie Grundstücken und Gebäuden – eingeschränkt sein, dennoch erfüllen sie das Kriterium der abstrakten Veräußerbarkeit²⁸⁹ und folglich der selbstständigen Verwertbarkeit, da sie grundsätzlich zur Begleichung von Verbindlichkeiten geeignet sind und ihnen die betreffenden Zahlungsströme zweifelsfrei zugerechnet werden können.²⁹⁰

Da des Weiteren anerkannte Bewertungsalgorithmen²⁹¹ existieren, durch die sich der (theoretische) Zeitwert der Derivate bestimmen lässt, kann auch deren selbstständige Bewertbarkeit als gegeben betrachtet werden.²⁹² Auch würden Unternehmen keine Derivate einsetzen, deren Wert und damit auch deren Risiken sich nicht bestimmen ließen.²⁹³

Somit erfüllen alle derivativen Finanzinstrumente mit positiven Zeitwerten die geforderten drei Charakteristika eines Vermögensgegenstandes. Folglich sind sie als solcher abstrakt aktivierungsfähig und damit aufgrund des Vollständigkeitsgebots auch grundsätzlich aktivierungspflichtig.

²⁸⁷ So auch *Moxter, A.* (1999), S. 13 f.; *Freericks, W.* (1976), S. 149 ff.; *Coenenberg, A.G.* (2005), S. 76.

²⁸⁸ Vgl. *Barckow, A.* (2004), S. 75.

²⁸⁹ Vgl. *Herzig, N. / Mauritz, P.* (1997), S. 6.

²⁹⁰ Vgl. *Winter, O.* (1996), S. 2085; *Barckow, A.* (2004), S. 75.

²⁹¹ Die Finanzmathematik stellt eine Reihe von mathematischen Bewertungsmodellen zur Verfügung, mit denen der fair value für Finanzderivate unterschiedlicher Ausprägungen objektiv ermittelt werden kann, vgl. auch Nguyen, T. (2002 und 2006).

²⁹² So auch *Burkhardt, D.* (1994), S. 157.

²⁹³ Vgl. *Herzig, N. / Mauritz, P.* (1997), S. 5.

3.3.2.2. Passivierungsfähigkeit derivativer Finanzinstrumente

Zu passivieren sind gemäß dem Vollständigkeitsgebot des § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB alle *Schulden*,²⁹⁴ wobei es sich hierbei wiederum um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der vom Gesetzgeber verwendet aber nicht abschließend definiert wird.²⁹⁵ Was als Schulden gilt, soll anhand von bestimmten Kriterien überprüft werden. Der handelsrechtliche Schuld begriff hat nach der herrschenden Meinung folgende Kriterien zu erfüllen:

i. Das *Prinzip der wirtschaftlich existenten Verbindlichkeit*:

Nur das wirtschaftliche Vermögen der Unternehmung belastende Verbindlichkeiten stellen Schulden im bilanzrechtlichen Sinne dar. Eine reine Rechtsverpflichtung ohne Vermögensbelastung reicht zur Passivierung nicht aus.²⁹⁶

ii. Das *Außenverpflichtungsprinzip*:

Die ansatzfähige Leistungsverpflichtung muss gegenüber Dritten bestehen. Innenverpflichtungen stellen kein Passivum dar.²⁹⁷

iii. Das *Prinzip objektivierter Mindestwahrscheinlichkeit*:

Auch der Höhe und / oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten sind in Form von Rückstellungen zu passivieren, sofern objektiv²⁹⁸ und ernsthaft mit ihnen zu rechnen ist.²⁹⁹

²⁹⁴ Unter dem Terminus „Schulden“ werden gemäß *Freericks* sowohl Verbindlichkeiten als auch Rückstellungen zusammengefasst; vgl. *Freericks, W.* (1976), S. 224 f. sowie *Hüttemann, U.* (1970), S. 6.

²⁹⁵ z.B. in §§ 240 Abs. 1 HGB, 246 Abs. 1 Satz 1 HGB; auch in Form von „Posten der Passivseite“ (§ 246 Abs. 2 HGB), „Rückstellungen“ (§ 249 HGB), „Haftungsverhältnissen“ (§ 251 HGB), etc.; siehe auch *Schneider, D.* (1986), S. 339 ff.

²⁹⁶ So auch *Moxter, A.* (1999), S. 82; *Freericks, W.* (1976), S. 227 ff.

²⁹⁷ Bis auf wenige Ausnahmen; vgl. BFH-Urteil vom 19.01.1972 I 114/65, BFHE 104, 422, BStBl II 1972, 392; *Moxter, A.* (1999), S. 82 f.

²⁹⁸ Vgl. BFH-Urteil vom 18.10.1960 I 198/60 U, BFHE 71, 659, BStBl III 1960, 495.

²⁹⁹ Siehe BFH-Urteil vom 17.07.1980 IV R 10/76, BFHE 133, 363, BStBl II 1981, 669; *Coenenberg, A.G.* (2005), S. 77; *Moxter, A.* (1999), S. 83 f.